



Satzung  
der Stadt Uetersen  
zur Bildung eines Ausländerbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. 1996, S. 529), zuletzt geändert am 16.12.1997 (GVBl. Schl.-H. 1997, S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.06.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Uetersen bildet einen Ausländerbeirat, der die kommunalpolitischen und sozialen Interessen der in Uetersen lebenden Ausländer/innen wahrnehmen und die Ratsversammlung der Stadt Uetersen sowie ihre Ausschüsse in allen die Ausländer/innen betreffenden Angelegenheiten beraten soll. Durch den Ausländerbeirat soll die Beteiligung der Ausländer/innen am kommunalen Geschehen gefördert werden.
- (2) Der Ausländerbeirat kann von sich aus Wünsche, Anregungen und Anträge an die städtischen Gremien herantragen.
- (3) Er kann an den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ratsversammlung teilnehmen und sich zu allen die Ausländer/innen betreffenden Tagesordnungspunkten in den Fachausschusssitzungen äußern.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Dem Ausländerbeirat gehören höchstens 7, mindestens 5 Vertreter/innen an.
- (2) In den Ausländerbeirat sind diejenigen Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Je Nationalitätengruppe können höchstens zwei Sitze im Ausländerbeirat besetzt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ausländerbeirates aus oder verliert es sein aktives Wahlrecht gem. § 3 oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die/den nächsten nicht berücksichtigte(n) Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl



sofern die höchstzulässige Sitzzahl einer Nationalitätengruppe nicht überschritten wird. Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat endet bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Uetersen.

§ 3  
Wahl

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Wahlberechtigten in direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle ausländischen Einwohner/innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Wohnsitz in Uetersen gemeldet sind und im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, -duldung bzw. -gestattung sind.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Ausländerbeirates soll auf Vorschlag der ausländischen Bevölkerungsgruppen erfolgen. Diese sollten ihre Vorschläge nach demokratischen Prinzipien ermitteln.
- (4) Die Festlegung des Wahlverfahrens und die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 4  
Ehrenamt

- (1) Die Mitarbeit im Ausländerbeirat ist ehrenamtlich und hat beratende Funktion. Für die Sitzungen des Ausländerbeirates erhalten seine Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe der für die städtischen Gremien gültigen Sätze.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Ausländerbeirat Geschäftskosten im Rahmen der von der Ratsversammlung Uetersen bereitgestellten Haushaltsmittel.



§ 5  
Vorsitz

- (1) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 1 Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 2 Vertreter/innen.
- (2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat gegenüber der Stadt und nach außen.

§ 6  
Einberufung

- (1) Der Ausländerbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann wegen besonderer Dringlichkeit verkürzt werden.
- (2) Der Ausländerbeirat wird zu seiner jeweils ersten Sitzung durch den Bürgermeister im übrigen durch seine/n Vorsitzende/n einberufen.
- (3) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Ausländerbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 7  
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind in der Regel öffentlich. Auf sie ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Ausländerbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (3) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nummer 1.60

Seite 4

# STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



(4) Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die städtischen Selbstverwaltungsgremien sind nicht an Beschlüsse des Ausländerbeirates gebunden.

## § 8

### Schlussbestimmung

(1) Soweit nicht anders bestimmt, sind im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und die für die Ratsversammlung und Ausschüsse der Stadt Uetersen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung zur Bildung des Ausländerbeirates der Stadt Uetersen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Ausländerbeirates.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Uetersen zur Bildung eines Ausländerbeirates vom 11.10.1994 außer Kraft.

Uetersen, den 16.07.2001

Stadt Uetersen

gez. Tewes  
Bürgermeister



**1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen  
über die Bildung eines Ausländerbeirates vom 16.07.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996, Seite 529), zuletzt geändert am 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. 1997, Seite 474), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.03.2002 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Die oder der Vorsitzende - bzw. in ihrem oder seinem Verhinderungsfall - die oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die seinen Bereich betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 26.03.2002

STADT UETERSEN

gez.  
(Tewes)  
Bürgermeister